

ÜBERSETZUNGKÖNIGREICH BELGIEN.GUTACHTEN DES STAATSRATES.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 10. November 1989 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von höchstens drei Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Festlegung der Struktur und der Klassifikation der Studien von kurzer Dauer im pädagogischen Hochschulwesen abzugeben, hat am 14. November 1989 folgendes Gutachten abgeben :

Innerhalb der kurzen Frist, die ihm eingeräumt wird, muss der Staatsrat sich auf folgende Bemerkungen beschränken :

UNTERSUCHUNG DES TEXTES.

Präambel.

Die Präambel wäre besser wie folgt abgefasst :

"Die Exekutive der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Juli 1970 über die allgemeine Struktur des Hochschulwesens, insbesondere des Artikels 2, abgeändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1985, des Artikels 4, § 4, und des Artikels 5, § 2;

Aufgrund der Gutachten des Obersten Rates des pädagogischen Hochschulwesens vom 14. März 1985, 16. Dezember 1985 und 19. Januar 1987;

Aufgrund des Gutachtens des Staatsrates;

Auf Vorschlag des Gemeinschaftsministers für Unterricht, Ausbildung, kulturelle Animation und Medien;

B E S C H L I E S S T :".

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren :	J.-J. STRYCKMANS,	Kammervorsitzender
	C.-L. CLOSSET,	Staatsräte
	J.-C. GEUS,	
Frau :	J. GIELISSEN,	Stellvertretender Kanzler

Der Bericht wurde von Herrn Y. KREINS, Auditor, vorgelegt.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

J. GIELISSEN.

J.-J. STRYCKMANS.

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Y. KREINS,
Auditor, übersetzt.

Der Hauptkanzler,

G. SCHOETERS.